

# Richtlinien über die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen in Vollzeit- und Bereitschaftspflege

1. Geltungsbereich
2. Anspruchsvoraussetzungen
3. Formen der Vollzeitpflege/Pflegestellen
  - 3.1 Vollzeitpflege
  - 3.2 Wochenpflege
  - 3.3 Sonstige Formen der Pflegestellen
    - 3.3.1 Kurzzeitpflegestellen
4. Pflegegeld und Sonderleistungen
  - 4.1 Inhalt und Höhe des Pflegegeldes
  - 4.2. Nachgewiesene Aufwendungen
    - 4.2.1 Unfallversicherung
    - 4.2.2 Alterssicherung
  - 4.3 Sonderleistungen (einschl. Beihilfen und Zuschüsse)
    - 4.3.1 Pauschalbeträge
    - 4.3.2 Beihilfen und Zuschüsse
    - 4.3.3 Besuch von Tageseinrichtungen
  - 4.4 Erziehungsbeitrag bei außergewöhnlichem Erziehungsbedarf
  - 4.5 Krankenhilfe
  - 4.6 Haftpflicht- und Unfallversicherung
5. Höhe des Pflegegeldes bei Wochenpflege
6. Leistungen bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Pflegestelle
7. Kostenbeitrag
8. Beendigung der Jugendhilfe nach dem 18. Lebensjahr
9. Regelungen für weitere stationäre Hilfen
10. Bereitschaftspflege
11. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich [zurück](#)

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Bereich des Kreises Euskirchen im Haushalt von Pflegepersonen in Vollzeitpflege untergebracht werden, soweit nachfolgend keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.

Sofern die Unterbringung im Bereich eines anderen Jugendamtes erfolgt, richtet sich die Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt einschl. der Kosten der Erziehung sowie der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegestelle gelten.

2. Anspruchsvoraussetzungen [zurück](#)

Ein Personensorgeberechtigter hat Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege, wenn in der eigenen Familie eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und diese Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Anstelle des Personensorgeberechtigten tritt der junge Volljährige, sofern die Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus weitergeführt wird.

3. Formen der Vollzeitpflege/Pflegestellen [zurück](#)

3.1 Vollzeitpflege [zurück](#)

Vollzeitpflege ist eine Unterbringung, bei der sich das Pflegekind bzw. der Hilfeempfänger ständig (d. h. auch während der Nacht) in der Pflegestelle befindet.

3.2 Wochenpflege [zurück](#)

Bei der Wochenpflege ist das Pflegekind an einzelnen vollen Tagen der Woche (d. h. auch während der Nacht) in der Pflegestelle untergebracht.

3.3 Sonstige Formen der Pflegestellen [zurück](#)

3.31 Kurzzeitpflegestellen dienen der vorübergehenden Betreuung und Erziehung durch Pflegepersonen und sind vorgesehen für Minderjährige, deren Eltern z. B. wegen Krankheit, Kur, Entbindung etc. nicht in der Lage sind, ihre pflegerischen und erzieherischen Aufgaben wahrzunehmen.

#### 4. Pflegegeld und Sonderleistungen [zurück](#)

##### 4.1 Das Pflegegeld enthält die Leistungen zum Unterhalt des Pflegekindes bzw. Hilfeempfängers und die Kosten der Erziehung (Erziehungsbeitrag).

Die Leistungen zum Unterhalt umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf (Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Taschengeld usw.).

Der Erziehungsbeitrag ist als Anerkennung für die Erziehungsleistungen der Pflegeeltern/Pflegeperson gedacht.

Für die Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt einschl. Kosten der Erziehung ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Die Veröffentlichung der Beträge erfolgt im Ministerialblatt (MBL. NW.).

##### 4.2. Nachgewiesene Aufwendungen [zurück](#)

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen auch folgende nachgewiesenen Aufwendungen:

###### 4.2.1 Unfallversicherung [zurück](#)

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge einer Unfallversicherung für die Pflegeperson(en) werden in angemessener Höhe übernommen. Als angemessen gelten die Beträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Stand: 01.01.2020: 79,00 € jährlich, LVR, RS 41/66/2007).

###### 4.2.2 Alterssicherung [zurück](#)

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sind hälftig zu erstatten (§ 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).

Die Entscheidung, nach welcher Höhe und welcher Art (z.B. Riester-Rente) Rentenversicherungsbeiträge vom Träger erstattet werden, liegt in kommunaler Verantwortung.

Der zur Zeit (Stand 01.01.2013) geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 85,05 €. Dieser Betrag wird sowohl vom Deutschen Verein für die Festsetzung einer angemessenen Alterssicherung angesehen.

Es werden der Vollzeitpflegestelle daher gemäß § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII Kosten bis zur Höhe von maximal 86,00 € monatlich erstattet. Die Erstattung erfolgt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Erstattet werden lediglich Beiträge zur Alterssicherung, die eine auf Rentenbasis gerichtete Versorgung ab dem – zumindest - 60. Lebensjahr vorsehen.

Unterhaltsverpflichtete Pflegeeltern erhalten in Anwendung der Regelung des § 39 Abs. 4 S. 4 SGB VIII keine Zuwendungen zur Alterssicherung; dies gilt auch wenn lediglich ein Pflegeelternanteil dem Pflegekind unterhaltsverpflichtet ist.

4.3 Sonderleistungen (einschl. Beihilfen und Zuschüsse) [zurück](#)

4.3.1 Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen den regelmäßigen Bedarf eines Pflegekindes bzw. Hilfeempfängers im Normalfall decken. Soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, sind abweichende Leistungen zu gewähren. Hierzu ist eine eingehende Begründung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) erforderlich. [zurück](#)

Es handelt sich um einmalige Beihilfen, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

4.3.2 Auf Antrag der Pflegeeltern/Pflegeperson bzw. des Hilfeempfängers können Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Dies kommt insbesondere bei den nachstehend aufgeführten Anlässen in Betracht: [zurück](#)

- a) Bei der Erstaufnahme eines Pflegekindes können 2/3 der angemessenen Kosten für Einrichtungsgegenstände als Beihilfe gezahlt werden. Die Beihilfe soll jedoch den Betrag von 700 € nicht übersteigen.
- b) Zu den Kosten der Bekleidung bei Aufnahme des Pflegekindes kann eine Beihilfe bis zu 400 € gewährt werden.
- c) Anlässlich der Einschulung kann eine Beihilfe bis zu 150 € gewährt werden.
- d) Im Einzelfall können die angemessenen Kosten für Nachhilfeunterricht übernommen werden, wenn die Versetzung bzw. ein Schulabschluss gefährdet ist und das Förderangebot der Schule nicht ausreicht. Dies ist durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

Für die Anschaffung eines notwendigen Computers kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, höchsten jedoch 150,00 Euro bewilligt werden.

Soweit für den Schulunterricht bzw. die Ausbildung die Nutzung eines programmierbaren Taschenrechners notwendig ist, wird dieser auf Nachweis bis zu 100 € gefördert.

- e) Im Falle der Taufe, der Kommunion oder Konfirmation wird eine pauschale Beihilfe in Höhe von 200 € gezahlt.

- f) Zwecks Teilnahme an einer verpflichtenden Klassenfahrt kann je Schuljahr nur eine Maßnahme gefördert werden. Der Zuschuss erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kosten. Häusliche Ersparnisse sind nicht in Abzug zu bringen.
- g) Zu den Kosten für die Feriengestaltung erhält die Pflegefamilie für jedes Kind ohne besondere Antragstellung zum 01.07. eines jeden Jahres eine Beihilfe von 350,- €.
- h) Bei Beginn einer Berufsausbildung kann eine Beihilfe bis zu 250 € gewährt werden.

Die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis wird übernommen, wenn dies Voraussetzung für die Ausbildung ist oder wenn die Berufsschule oder Ausbildungsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Der Jugendliche oder junge Volljährige soll sich mit seinem Einkommen bzw. Vermögen an den Kosten beteiligen. Daher werden max. 75% der nachgewiesenen jedoch bis max. 1500 € für den Erwerb eines Führerscheines bezuschusst.

- i) Entsprechend der jährlichen Empfehlung des Landesjugendamtes Rheinland wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von z.Zt. 35 € gezahlt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus gehende Beihilfen (z.B. Bekleidungsbeihilfe bei Wachstumsschüben) bedürfen eines ausführlich begründeten Antrags sowie einer Stellungnahme durch den ASD.

4.3.3 Beim Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder bzw. einer Offenen Ganztagschule sind die Elternbeiträge zu übernehmen. Darüber hinaus werden die anfallenden Fahrtkosten zur nächstgelegenen Tageseinrichtung übernommen, sofern ein Fußweg nicht zuzumuten ist.

4.4 Erziehungsbeitrag bei außergewöhnlichem Erziehungsbedarf [zurück](#)

Für Pflegekinder mit außergewöhnlichem Erziehungsbedarf soll den Pflegeeltern/der Pflegeperson über den bereits im Pflegegeld enthaltenen Erziehungsbeitrag hinaus eine Leistung bis zur Höhe des einfachen Erziehungsbeitrages zusätzlich gewährt werden.

Der außergewöhnliche Erziehungsbedarf des Pflegekindes ist vom ASD eingehend darzulegen. Der Bericht muss auch einen Vorschlag zur Höhe der zusätzlichen Leistung enthalten.

4.5 Krankenhilfe [zurück](#)

Besteht für ein Pflegekind bzw. einen Hilfeempfänger kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gemäß § 40 Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gewährt.

Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt.

Bei Eigenleistungen zu den Kosten für Sehhilfen, kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz u. a. werden auf Antrag Beihilfe oder Zuschüsse gewährt.

Der Höchstbetrag der Beihilfe zu den Kosten für eine Brille (inkl. Gläser) beträgt bis zu 150,- € abzüglich Kassenanteil.

#### 4.6 Haftpflicht- und Unfallversicherung [zurück](#)

Für Pflegekinder bzw. Hilfeempfänger wird vom Kreis Euskirchen sowohl eine Haftpflichtversicherung als auch eine Unfallversicherung abgeschlossen. Bestehende private Familienhaftpflicht- und Unfallversicherungen sind jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

#### 5. Höhe des Pflegegeldes bei Wochenpflege [zurück](#)

Für die Wochenpflege wird ein Pflegegeld in Höhe von 70 % des jeweiligen Vollpflegesatzes (einschl. des Erziehungsbeitrages) gewährt, sofern sich das Pflegekind wöchentlich an 6 Tagen in der Pflegestelle befindet.

Bei einer Unterbringung von weniger als 6 Tagen wöchentlich, reduziert sich der vorgenannte Betrag entsprechend (d. h. ein Tag = 1/6, zwei Tage = 2/6 usw.).

Im Pflegegeld für die Wochenpflege sind Leistungen für Bekleidung und Taschengeld nicht enthalten. Diese Kosten sind durch die Eltern/Elternteile selbst zu tragen.

#### 6. Leistungen bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Pflegestelle [zurück](#)

Bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung des Pflegekindes bzw. des Hilfeempfängers (z. B. Erholungsaufenthalt, Verwandtenbesuch, Krankenhaus) wird das Pflegegeld weitergezahlt, wenn die anderweitige Unterbringung nicht länger als 4 Wochen dauert.

Sofern sich das Pflegekind bzw. der Hilfeempfänger vorübergehend (d. h. nicht länger als 4 Wochen) bei den Eltern bzw. einem Elternteil aufhält, ist den Pflegeeltern/Pflegepersonen zu empfehlen, im Bedarfsfalle die für die Dauer der Abwesenheit entstehenden Einsparungen den Eltern bzw. dem Elternteil im Rahmen einer privaten Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Diese Verfahrensweise sollte

auch in Fällen des Aufenthaltes bei anderen Verwandten und Verschwägerten angewandt werden.

#### 7. Kostenbeitrag

Nach den Bestimmungen des SGB VIII haben Minderjährige und deren Eltern sowie junge Volljährige zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung sowie Hilfe für junge Volljährige (einschl. Krankenhilfe) beizutragen, soweit diesen die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen zuzumuten ist. Minderjährige sind jedoch gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII vom Vermögenseinsatz ausgenommen.

Der Einkommenseinsatz der untergebrachten jungen Menschen richtet sich nach den §§ 93, 94 SGB VIII.

Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen, wie die Leistung der Jugendhilfe, sind in voller Höhe als Einkommen einzusetzen. Hierunter fallen insbesondere Waisenrenten und Ausbildungsbeihilfen.

#### 8. Beendigung der Jugendhilfe nach dem 18. Lebensjahr

Jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Jugendhilfe gewährt werden.

Dies bedeutet bei erfolgreichen Hilfen regelmäßig, dass die Leistungen grundsätzlich mit Erreichen eines Schulabschlusses einzustellen sind. Sofern dies im Rahmen der Hilfeplanung erforderlich ist bzw. um Versorgungslücken zu vermeiden, soll die Jugendhilfe regelmäßig bis zum Beginn einer Ausbildung bzw. eines Studiums fortgeführt werden.

Darüber hinaus besteht auf Antrag die Möglichkeit jungen Volljährigen eine einmalige Startbeihilfe bis 1.200 € zu gewähren, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist.

Soweit aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes die Inanspruchnahme eines Maklers aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist, werden die Kosten auf Antrag übernommen.

#### 9. Regelungen für weitere stationäre Hilfen

Die Regelungen ab Ziffer 4.3.2. **b)** (Beihilfen), Ziffer 4.5. (Krankenhilfe) und Ziffer 8. (Beendigung der Jugendhilfe) gelten auch für stationäre Hilfen nach §§ 27, 41 in Verbindung mit §§ 27 Abs. 2, 34, 35, 35 a SGB VIII.

Hinsichtlich des Betreuten Einzelwohnens wird auf die entsprechende Richtlinie verwiesen.

Kosten für Schulbücher werden bei den o.g. Hilfen in notwendigem Rahmen gegen Vorlage der Quittungen erstattet, sofern die Schulträger

eine Übernahme nicht sicherstellen können. Ggf. sind im Einzelfall Bescheinigungen seitens der Schule/Ausbildungsstelle zur Notwendigkeit zu fordern.

#### 10. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegestellen dienen der **vorübergehenden** Betreuung und Erziehung von Minderjährigen.

Die Bereitschaftspflegestellen müssen als solche durch das Jugendamt als geeignet anerkannt worden sein.

##### Dauer der Unterbringung

Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle soll in der Regel nur für einen Zeitraum von bis zu 3 Monate erfolgen.

##### Höhe der Leistungen

Für die Bereitschaftspflege wird ein Pflegegeld in Höhe des jeweiligen Vollzeitpflegesatzes mit einem dreifachen Erziehungsbeitrag gezahlt. Der entsprechende Betrag wird taggenau berechnet.

Sollte im Rahmen der Hilfeplanung eine dauerhafte Unterbringung erfolgen, endet die Bereitschaftspflege (frühestens aber mit Erteilung des Hilfebescheides nach § 33 SGB VIII).

Im Einzelfall können auf Antrag der Pflegeeltern/Pflegeperson und Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) einmalige Beihilfe und Zuschüsse gewährt werden.

#### 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.  
Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26.11.2020